

Änderungsentwurf zum § 13 der Ortsgestaltungssatzungen

- **Grafschaft** (vom 20.05.2016)
- **Nordenau** (vom 19.12.2012)
- **Oberkirchen** (vom 06.12.2013)
- **Westfeld** (vom 19.12.2012)

in Anlehnung an die geplanten Regelungen für Schmallenberg und Bad Fredeburg zum Zwecke der näherungsweisen Vereinheitlichung

Textfassung gem. Beschluss BAOL u. BAG in gemeinsamer Sitzung am 07.06.2022 (gem. E-Mail-Mitteilung vom BAOL-Vorsitzenden Dr. Schütte vom 08.07.2022):

(neue/geänderte Textpassagen im Fett-Druck)

§ 13

(Dachauf- und -anbauten:)

Photovoltaikanlagen, Solarthermieranlagen, Antennen- und Satellitenanlagen

- (1) Die nachfolgend beschriebenen Dachauf- und -anbauten / Anlagen sind entsprechend der folgenden Bedingungen zulässig. Nicht aufgeführte Anlagen sind nicht zulässig.
- (2) ~~Photovoltaik- und Solarthermieranlagen sind in der Zone 1 (Kernzone) sowohl im Dach- als auch im Fassadenbereich ausgeschlossen.~~

In der Zone 1 (Kernzone) sind Photovoltaik- und Solarthermieranlagen sowohl im Dach- als auch im Fassadenbereich grundsätzlich unzulässig.

Ausnahmsweise können Photovoltaik- und Solarthermieranlagen in der Zone 1 (Kernzone) zugelassen werden, wenn sie sich der Dachlandschaft unterordnen oder sich in diese integrieren und die Silhouette des Ortes nicht stören.

Im Falle nicht einvernehmlicher Entscheidungen zur Ausnahmegewährung ist, soweit eingerichtet, der örtliche Gestaltungsbeirat zu hören.

Für ausnahmsweise in Zone 1 (Kernzone) zugelassene Photovoltaik- und Solarthermieranlagen gilt:

Photovoltaik- und Solarthermieranlagen sind auf das Gebäude und das Dach abzustimmen und müssen als flächenbündige Systeme in die Dachfläche integriert

werden oder mit max. 20 cm Aufbauhöhe parallel zur Dachfläche angeordnet sein und dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen.

Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind als zusammenhängende, klar definierte, rechteckige Flächen auszubilden. Abtreppungen und gezackte Ränder, insbes. zur Aussparung von Kaminen, Dachflächenfenstern und Dachgauben, sind unzulässig.

Das Mischen von verschiedenen Systemen und Fabrikaten sowie von liegenden und stehenden Modulformen ist nicht gestattet.

Aufgeständerte Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind unzulässig.

Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind nur mit mattschwarzen Moduloberflächen und ohne helle Rasterung und Umrandung zulässig.

- (3) In der Zone 2 sind Photovoltaik- und Solarthermieanlagen zulässig, wenn sie sich der Dachlandschaft unterordnen oder sie sich in die Dachlandschaft integrieren und die Silhouette des Ortes nicht stören.
- (4) In der Zone 2 installierte Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind auf das Gebäude und das Dach abzustimmen und müssen als flächenbündige Systeme in die Dachfläche integriert werden oder mit max. 20 cm Aufbauhöhe parallel zur Dachfläche angeordnet sein und dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind nur mit mattschwarzen Moduloberflächen und ohne helle Rasterung und Umrandung zulässig.
- (5) Antennen- und Satellitenanlagen sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie sich dem Gebäude unterordnen. Die Farbe muss sich an der Dach- und der Fassadenfarbe des Gebäudes orientieren.
- (6) **Die nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 a) BauO NRW genehmigungsfreien Solaranlagen (Photovoltaik- und Solarthermieanlagen) sind in Zone 1 (Kernzone) genehmigungspflichtig.**